

S 18 KR 1893/19



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7,
01309 Dresden

gegen



- Beklagte -



1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] verurteilt, die Klägerin mit einem Therapiestuhl entsprechend der ärztlichen Verordnung vom [REDACTED], entsprechend dem Kostenvoranschlag des Sanitätshauses vom [REDACTED] und angepasst an die aktuelle Größe der Klägerin zu versorgen.

2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin für den Schulbesuch mit einem weiteren Therapiestuhl zu versorgen, der laut dem Kostenvorschlag [REDACTED] kosten soll.

Die im Jahr [REDACTED] geborene Klägerin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Sie kann nicht alleine sitzen. Leistungen mit Pflegegrad [REDACTED] sind bewilligt und die Klägerin ist zu Hause mit einem Therapiestuhl für das Sitzen versorgt. Außerdem ist die Klägerin mit einem speziell für sie angepassten Rollstuhl versorgt.

Seit [REDACTED] besucht die Klägerin die Förderschule [REDACTED]
[REDACTED]. Dort wurde ursprünglich der noch für den Kindergartenbesuch verordnete und angeschaffte zweite Therapiestuhl benutzt. Dieser ist nunmehr zu klein geworden. [REDACTED]

Die Klägerin hat fristgerecht am 20.08.2019 Klage erhoben. Sie verweist auf die verschiedenen Situationen des Unterrichts in der Schule. [REDACTED]

Wege zur [REDACTED] genutzt und sei dann verschmutzt. Außerdem fehle es dem Aktivrollstuhl an der Höhenverstellbarkeit, [REDACTED]
[REDACTED] Der Therapiestuhl verfüge im Verhältnis zu dem Rollstuhl über weitergehende Verstellmöglichkeiten, insbesondere die Kippfunktion betreffend, und [REDACTED]
Außerdem sei es erforderlich, in der Wachstumsphase auf gutes Sitzen zu achten um späteren [REDACTED] vorzubeugen. Der Rollstuhl sei auf den Transport optimiert, dagegen optimiere der Therapiestuhl das Sitzen und diene der [REDACTED]

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] zu verurteilen, die Klägerin mit einem Therapiestuhl entsprechend der ärztlichen Verordnung vom [REDACTED] und dem Kostenvoranschlag vom [REDACTED] ggfls. angepasst an die aktuelle Größe der Klägerin zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen. Auch unter Würdigung der vom Gericht durchgeführten Ermittlungen verbleibt die Beklagte bei ihrer Auffassung, dass die Klägerin durch den vorhandenen Aktivrollstuhl in erforderlichem Umfang versorgt sei. Der Therapiestuhl könne im Übrigen nicht verhindern, dass Lagerungswechsel durchgeführt werden müssten. Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass der Therapiestuhl, den die Klägerin zu Hause zur Verfügung hat für den täglichen Transport nicht geeignet sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Befundberichts von [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird insoweit auf die Gerichtsakte, [REDACTED] Bezug genommen. Außerdem hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einvernahme [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage hat Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Versorgung mit dem Therapiestuhl.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder nach § 34 Abs. 4 SGB V (Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis) aus der GKV-Versorgung ausgeschlossen und im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Der Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und, soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Sicherheit notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen. Dabei besteht ein Anspruch auf Versorgung mit Blick auf die "Erforderlichkeit im Einzelfall" nur, soweit das begehrte Hilfsmittel geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet; darüber hinausgehende Leistungen darf die Krankenkasse gemäß § 12 Abs. 1 SGB V nicht bewilligen.

Der Versorgungsanspruch nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V besteht nicht allein deshalb, weil der Therapiestuhl als Hilfsmittel der GKV vertragsärztlich verordnet (§ 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB V) worden ist. Den Krankenkassen steht ein eigenes Prüfungs- und Ent-

scheidungsrecht zu, ob ein Hilfsmittel nach Maßgabe des § 33 SGB V der medizinischen Rehabilitation dient, also zur Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung, zur Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung oder zum Ausgleich einer bestehenden Behinderung im Einzelfall erforderlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 2015 – B 3 KR 13/13 R –, SozR 4-2500 § 33 Nr. 44 = SozR 4-3300 § 40 Nr. 12 = juris RdNr. 17 m.w.N.).

Die begehrte Zweitversorgung mit einem weiteren Therapiestuhl dient ersichtlich nicht der Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung und auch nicht der Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung, sondern allein dem Ausgleich der Folgen der seit Geburt vorhandenen Behinderungen der Klägerin (3. Variante). Der Therapiestuhl ist – wie ein Rollstuhl – als speziell für das Mobilitätsbedürfnis gehbehinderter Menschen entwickeltes und hergestelltes Hilfsmittel kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und auch nicht durch Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 SGB V von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen.

Grundsätzlich bemisst sich die Leistungspflicht der GKV nach § 33 Abs. 1 SGB V gemäß ständiger Rechtsprechung des BSG danach, ob ein Hilfsmittel zum unmittelbaren oder zum mittelbaren Behinderungsausgleich beansprucht wird. Im Vordergrund steht zumeist der Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst, wie es z.B. bei Prothesen, Hörgeräten und Sehhilfen der Fall ist. Bei diesem sog unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts (vgl BSGE 93, 183 = SozR 4-2500 § 33 Nr 8, RdNr 4 - C-Leg II).

Daneben können Hilfsmittel den Zweck haben, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen (sog mittelbarer Behinderungsausgleich). In diesem Fall hat die GKV nur für den Basisausgleich einzustehen; es geht dabei nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines nicht behinderten Menschen. Denn Aufgabe der GKV ist in allen Fällen allein die medizinische Rehabilitation (vgl. § 1 SGB V sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 5 Nr. 1 und 3 SGB IX), also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber

hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme (vgl. z.B. § 5 Nr. 2 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder § 5 Nr. 4 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft). Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist von der GKV daher nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft (st.Rspr., vgl. zuletzt etwa BSGE 105, 170 = SozR 4-2500 § 36 Nr. 2, RdNr 14 ff - Hörgerätefestbetrag; BSG Urteil vom 7. Oktober 2010 - B 3 KR 13/09 R - BSGE 107, 44 = SozR 4-2500 § 33 Nr. 31, RdNr 16 f - Treppensteighilfe; BSG Urteil vom 7. Oktober 2010 - B 3 KR 5/10 R - SozR 4-2500 § 33 Nr. 32, RdNr 13 - Therapiedreirad II; jeweils mwN). Zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen gehören die körperlichen Grundfunktionen (z.B. Gehen, Stehen, Sitzen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) sowie die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen und die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, wozu auch die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung zählt (BSG SozR 4-2500 § 33 Nr. 6 RdNr 12 - Notebook-PC für blinden Schüler). Zu den anerkannten Aufgaben der GKV gehört auch die Herstellung und die Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers bzw. den Erwerb einer elementaren Schulausbildung (BSGE 30,151, 154 = SozR Nr. 37 z § 182 RVO; BSG SozR 2200 § 182 Nr. 73; BSG SozR 220 § 182b Nr. 28; BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 22 und 40; BSG, Urteil vom 3. November 2011 – B 3 KR 13/10 R – juris RdNr. 13f).

Die Einstandspflicht der Krankenkassen für Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich reicht bei Kindern und Jugendlichen allerdings weiter als bei Erwachsenen, wenn dies entweder zum Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht oder zur Integration in der kindlichen und jugendlichen Entwicklungsphase erforderlich ist. So können die Krankenkassen bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich über die sonst geltenden Grenzen hinaus zur Gewährung von Hilfsmitteln verpflichtet sein, soweit es zur Herstellung oder Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers bzw. dem Erwerb einer elementaren Schulausbildung oder zur Förderung ihrer Integration in den Kreis gleichaltriger Kinder und Jugendlicher erforderlich ist. Das hat das BSG bereits früh für den Schulweg (Urteil vom 2. August 1979, SozR 2200 § 182b Nr. 13 - Faltrollstuhl) und den Schulsport (Urteil vom 22. Juli 1981, SozR 2200 § 182 Nr. 73 - Sportbrille) entschieden und später auf alle

sächlichen Mittel erstreckt, die einem behinderten Kind oder Jugendlichen die Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinbildenden Unterricht ermöglichen (Urteil vom 26. Mai 1983, SozR 2200 § 182b Nr 28 - Mikroportanlage; Urteil vom 6. Februar 1997, SozR 3-2500 § 33 Nr 22 - behinderungsgerecht ausgestatteter PC; Urteil vom 30. Januar 2001, SozR 3-2500 § 33 Nr 40 - kein Notebook für Jurastudium; Urteil vom 22. Juli 2004, SozR 4-2500 § 33 Nr 6 - Notebook-PC für blinden Schüler). Mit gleicher Zielrichtung hat der Senat dies später auf diejenigen Hilfsmittel erstreckt, die eine Teilnahme an den allgemein üblichen Freizeitbetätigungen Gleichaltriger ermöglichen sollen (Urteil vom 16. April 1998, SozR 3-2500 § 33 Nr 27 - Rollstuhl-Bike I; Urteil vom 23. Juli 2002, SozR 3-2500 § 33 Nr 46 - behindertengerechtes Dreirad).

Die Schulfähigkeit ist nur insoweit als allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens iS des § 33 SGB V und des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX anzusehen, als es um die Vermittlung von grundlegendem schulischen Wissen und Können an Schüler im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder der Förder- bzw. Sonderschulpflicht geht. Die Landesgesetzgeber haben den Erwerb eines alltagsrelevanten Grundwissens und der für das tägliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten mit der bindenden Verpflichtung aller Kinder, die im jeweiligen Bundesland leben, zum Besuch einer Schule angeordnet und gehen davon aus, dass dieses Grundwissen in neun Jahren (Vollzeitschulpflicht) vermittelt wird und erlernbar ist. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsischen Schulgesetzes - SächsSchulG) in der seit 1. August 2018 geltenden Fassung.

Die Kammer hat zwar Zweifel daran, ob die oben dargestellte Unterscheidung zwischen dem Umfang der Einstandspflicht der Krankenkasse je nach Art des Behinderungsausgleichs (unmittelbar – mittelbar) vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Veränderungen, insbesondere der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zu überdenken ist. Es bestehen außerdem auch verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. hierzu zum Beispiel Uyanik, Ist das deutsche Hilfsmittelrecht in Bezug auf den Behinderungsausgleich noch zeitgemäß und berücksichtigt es den Gleichheitsgrundsatz? – Ein Denkanstoß, SGB 2019, 8 oder Schütze, Hilfsmittelversorgung zwischen Krankenversicherung und Sozialhilfe, SGB 2013, 147-154). Dies kann die Kammer allerdings offen lassen, weil auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, ein Anspruch der Klägerin besteht. Zur Überzeugung der Kammer ist nämlich der Therapiestuhl nebst Zubehör im konkreten Fall bereits für einen Basisausgleich

erforderlich und angemessen, so dass es auf einen über eine Basisversorgung hinausreichenden Anspruch nicht ankommt.

Es ergibt sich nach den vorstehenden Grundsätzen daher folgendes:

Der in der Wohnung von der Klägerin genutzte Therapiestuhl ist jedenfalls unstrittig für einen täglichen Transport zur Schule zu schwer. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz der allein in der Schule genutzten Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl, weil der neue Rollstuhl jedenfalls nicht geeignet ist, im Rahmen eines Basisausgleichs der mittelbaren Behinderungsfolgen das allgemeine Grundbedürfnis der Klägerin auf Ermöglichung der Teilnahme am Schulunterricht zu gewährleisten. Eine Einstandspflicht des Schulträgers ergibt sich nicht.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin durch den Therapiestuhl eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur ausschließlichen Nutzung des Rollstuhls erfahren wird. Es handelt sich nicht bloß um kleinere Gebrauchsvorteile. So kann die Klägerin auf Augenhöhe mit den übrigen Schülern mit diesen in Kontakt treten, sie kann optimal mit den vorbereiteten Materialien arbeiten und hantieren und ihre körperlichen Fähigkeiten, etwa beim Umbetten, werden ebenfalls verbessert.

Es ist sicherlich zutreffend, dass die Klägerin, wie von der Beklagten vorgetragen, im Klassenzimmer auch in ihrem Rollstuhl sitzen könnte und damit den Schulunterricht besuchen könnte. Nach Auffassung der Kammer ist jedoch ein Basisausgleich für den Schulbesuch erst dann erreicht, wenn die behinderte Schülerin an allen wesentlichen Unterrichtselementen aktiv und aufmerksam teilnehmen kann, die die Schule auf der Basis des staatlichen Lehrplanes und darauf folgend in Umsetzung ihres besonderen pädagogischen Konzeptes anbietet. Deswegen hat im vorliegenden Fall die Klägerin einen Anspruch darauf, dass sie mit einem zusätzlichen Therapiestuhl versorgt wird, weil nur mit diesem Therapiestuhl die aktive Mitarbeit an allen wesentlichen Unterrichtselementen möglich ist.

Die Ermittlungen des Gerichts im Rahmen der Beweisaufnahme haben insoweit ergeben, dass die Klägerin zwar mit dem Rollstuhl an den meisten Tischen im Klassenraum sitzen könnte, weil diese Tische mit dem Rollstuhl unterfahrbar sind. Der Basisausgleich erfor-

dert aber nicht nur ein "Mitsitzen" im Unterricht, sondern er erfordert auch, dass dem Kind die Möglichkeit gegeben wird, aktiv an den Unterrichtsinhalten zu partizipieren. Dies ist mit dem Rollstuhl nicht gewährleistet, weil dessen Höhenverstellbarkeit und Neigbarkeit nicht das Maß erreicht, wie es der beantragte Therapiestuhl erreichen kann. So kann zB nur mit dem Therapiestuhl im Werkunterricht eine Höhe und Neigung eingestellt werden, die es der Klägerin ermöglicht, an den höheren Tischen des Werkraumes mit den angebotenen Materialien zu arbeiten. Für die Kammer überzeugend waren insoweit auch die Äußerungen der Schulleiterinnen, die erläutert hat, wie wichtig die Höhenverstellbarkeit auch in anderen Unterrichtssituationen unter Berücksichtigung der eingeschränkten Aufnahmefähigkeiten der behinderten Kinder sein kann. Dagegen folgt die Kammer nicht dem Argument der Beklagten, dass der Höhenausgleich durch verstellbare Tische oder das Verschieben der interaktiven Tafeln allein gewährleistet werden muss und dass diese Ausrüstungsgegenstände vom Schulträger bereitzustellen sind. Insoweit hat die Schulleiterin dem Gericht überzeugend vermittelt, dass es für alle Kinder wesentlich ist, eine gemeinsame Kommunikationshöhe zu finden, eine ebene Arbeitsfläche für alle herzustellen oder die Bilder der Tafel nicht ständig durch Verschieben zu ändern. Gerade deswegen müssen die Höhen der Kinder angepasst werden. Der Unterricht ist kein Einzelunterricht sondern wird im Klassenverband bzw. in der Neigungsgruppe vermittelt. Es ist deswegen nicht zu fordern, dass die Schule zulasten einzelner Kinder Vorkehrungen trifft, die ausschließlich einem einzelnen anderen Kind zugute kommen würden, andere Kinder dann aber wiederum in ihrer Wahrnehmung und Teilhabe einschränken würden. Überhaupt besteht nach Auffassung der Kammer eine gewisser pädagogischer Einschätzungsfreiraum der Lehrerinnen und Lehrer, wie der Unterricht unter Berücksichtigung der doch teilweise schweren Beeinträchtigungen der Förderschulkinder gestaltet werden soll. Von der Schule ist daher nicht zu verlangen, dass sie zu Gunsten der Krankenkasse auf Lerninhalte oder Lehrmethoden verzichtet, die sich insgesamt bewährt haben und die einen überwiegenden Teil des Unterrichtes ausmachen.

Dies widerspricht auch nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dieses besagt zwar, dass ein Leistungsanspruch im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs nur in Betracht kommt, soweit es um den angemessenen Ausgleich von direkten und indirekten Folgen der Behinderung geht (vgl. zB Beck/Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl., § 33 SGB V, Rn. 27). Die Kammer konkretisiert das Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des Basisausgleichs beim Schulbesuch deswegen dahingehend, dass zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung natürlich nicht ein einzelner, singulärer Bestandteil des

Schulunterrichtes durch ein sehr teures Hilfsmittel ermöglicht werden muss. Der Basisausgleich erfordert aber, dass der Behinderungsausgleich für den überwiegenden Anteil des Schulunterrichtes, wobei ein Prozentsatz im vorliegenden Fall nicht festgelegt werden muss, sichergestellt wird. Die Unterrichtsinhalte, an denen die Klägerin hier ohne einen in der Höhenverstellbarkeit und Neigungsfähigkeit optimierten Therapiestuhl nicht vollständig teilnehmen könnte, machen nach Auskunft der sachverständigen Zeugin mindestens einen Anteil von 50 %, an manchen Tagen sogar 80-90 % des Unterrichtes aus. Damit ist jedenfalls ein Bereich überschritten, der als singulär bezeichnet werden könnte. Deswegen handelt es sich um einen Basisausgleich, den die Beklagte der Klägerin somit nicht verweigern darf.

Die Kammer hat auch die Überzeugung gewonnen, dass der an den Therapiestuhl ansteckbare zusätzliche Therapietisch im vorstehenden Sinne für den Basisausgleich der Behinderung erforderlich ist. Die sachverständige Zeugin hat auch insoweit vielfältige Unterrichtssituationen beschrieben, in denen die Klägerin nicht darauf verwiesen werden kann, abseits der anderen Schüler an einem separaten Tisch zu arbeiten.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob - wie von den Eltern der Klägerin vorgebracht - der zusätzliche Therapiestuhl auch deswegen erforderlich ist, um die gesundheitlichen Gefahren einer Verschlimmerung der Skoliose in der Wachstumsphase abzuwenden.

Die Klägerin ist hinsichtlich des begehrten Therapiestuhls auch nicht an die Schule zu verweisen. Diese hat keine Einstandspflicht zur Beschaffung von Möbeln, weder für höhenverstellbare Tische noch für höhenverstellbare Stühle. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 8. Juli 2015 obliegt dem Träger dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Eine Regelung über die Ausstattung einer Schule in freier Trägerschaft ist im SächsFrTrSchulG nicht enthalten. Nach der gerichtsbekanntenen Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in einem anderen Verfahren, die von der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden ist, gibt es keine verbindlichen Vorgaben über die Ausstattung sächsischer Schulen, weder für Schulen in

öffentlicher noch in freier Trägerschaft. Sofern die Schule also Tische verwendet, wie sie die Zeugin beschrieben hat, die teils höhenverstellbar sind und teil Standardarbeitshöhen haben, ist dies nicht zu beanstanden. Mangels gesetzlicher Verpflichtung der Schulen zur Anschaffung spezieller (höhenverstellbarer) Tische oder Tafeln trifft die Schule keine Einstandspflicht. Eine solche resultiert auch nicht aus – gegenüber Schulen ohne Förderbedarf - höheren Schülersausgabebesätzen iS des § 14 SächsFrTrSchulG. Zwar setzt sich der Schülersausgabesatz u.a. auch aus Sachmittelausgaben zusammen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsFrTrSchulG). Mangels gesetzlicher Vorgaben zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sachmittel sind aus den höheren Schülersausgabebesätzen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale zu ziehen.

Da es sich bei dem begehrten Therapiestuhl um einen patientenindividuellen Stuhl handelt, der die Besonderheiten bei der Klägerin zu berücksichtigen hat (vgl. Kostenvoranschlag vom [REDACTED], handelt es sich um einen Stuhl, der nicht für andere Schüler einsetzbar ist, so dass auch daran eine Einstandspflicht des Schulträgers scheitert. Der Schulträger hat demgegenüber nur solche Sachmittel anzuschaffen, die allgemein von den Schülern seiner Schule genutzt werden können. Individuelle Ausstattungen obliegen nicht seiner Sachausgabenverpflichtung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits. Der Berufungswert wird erreicht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 18. Kammer



Richterin am Sozialgericht